

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

150

Richtlinie zur Änderung der Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie mobile Luftreinigungsgeräte)

Bezug: Förderrichtlinie vom 27. Oktober 2021 (StAnz. S. 1416)

Die Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie mobile Luftreinigung) vom 27. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 werden im ersten Satz die Worte „gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG)“ gestrichen. Hinter dem Wort „Kommunen“ werden die Worte „als freiwillige Leistung nach dem Haushaltsgesetz“ eingefügt.
2. In Nr. 3 Satz 4 werden die Worte „ihres Kontingentes gemäß der Anlage“ gestrichen und nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „Verzichtet ein Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) auf das in der Anlage genannte Kontingent oder auf einen Teil dieses Kontingentes, erfolgt die Verteilung freigewordener Mittel nach dem 15. Februar 2022 nach pflichtgemäßem Ermessen an Zuwendungsempfänger (Erstempfänger), die in ihrem Antrag nach Nr. 6.2.1 eine über ihr Kontingent hinausgehende Bedarfslage angegeben haben.“ Im neuen Satz 7 werden die Worte „Ist das Kontingent des Zuwendungsempfängers (Erstempfänger)“ durch die Worte „Ist der dem Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährte Zuschuss“ ersetzt.
3. In Nr. 4.1. werden die Worte „im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents“ gestrichen.
4. In Nr. 4.2 wird die Angabe „15. März 2022“ durch „15. Juni 2022“ ersetzt.
5. In Nr. 5.1 wird Satz 3 wie folgt geändert: „Die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 (Erstempfänger) haben Anspruch auf eine Förderung in Höhe des ihnen bereitgestellten Kontingents gemäß der Anlage.“ Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Im Rahmen der Antragstellung nicht genutzte Kontingente oder Teile von Kontingenten können nach dem 15. Februar 2022 durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen an die Zuwendungsempfänger verteilt werden, die eine über ihr Kontingent hinausgehende Bedarfslage gemeldet haben.“
6. In Nr. 6.2.1 Satz 1 wird die Angabe „15. November 2021“ durch die Angabe „15. Februar 2022“ ersetzt.
7. In Nr. 6.2.2 wird in Satz 1 und 2 die Angabe „15. März 2022“ durch die Angabe „15. Juni 2022“, in Satz 3 die Angabe „31. August 2022“ durch die Angabe „30. November 2022“ sowie in Satz 4 die Angabe „15. Februar 2022“ durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.
8. In Nr. 7 wird in Satz 1 und 3 die Angabe „15. März 2022“ durch die Angabe „15. Juni 2022“ sowie in Satz 4 die Angabe „31. August 2022“ durch die Angabe „30. November 2022“ ersetzt.
9. In Nr. 8 Satz 2 werden die Worte „in einer Summe“ gestrichen und die Angabe „zum 15. April 2022“ durch die Angabe „bis zum 15. Juli 2022“ ersetzt. In Satz 3 wird die Angabe „15. Mai 2022“ durch die Angabe „15. August 2022“ ersetzt.

Wiesbaden, den 31. Januar 2022

Hessisches Kultusministerium
I.5/400.000.000-08779
– Gült.-Verz. 7200 –

StAnz. 7/2022 S. 219

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

151

Anweisung für die Bereitstellung und die Nutzung der Daten des öffentlichen Vermessungswesens – Geobasisdatennutzungsanweisung (GeoNutzA)

1 Metadateninformationssystem

- (1) Die Kataster- und Vermessungsbehörden beschreiben die von ihnen bereitzustellenden Geobasisdaten durch Metadaten und aktualisieren diese regelmäßig (§ 3 Abs. 3 HVGG). Die Metadaten werden über IT-Anwendungen nutzbar gemacht (Metadateninformationssystem).
- (2) Die Metadaten zu den Geobasisdaten müssen insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - a) Schlüsselwörter,
 - b) Klassifizierung der Geobasisdaten,
 - c) Bedingungen für den Zugang zu den Geobasisdaten und deren Nutzung sowie Angaben über Kosten und Entgelte,
 - d) Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 5 HVGG und deren Gründe sowie die für die Geobasisdaten zuständige Stelle,
 - e) Qualität der Geobasisdaten und
 - f) Raumbezug der Geobasisdaten.

2 Zugang zu den Daten des öffentlichen Vermessungswesens

2.1 Zugang zu den Geobasisdaten und den zugehörigen Metadaten

Die Geobasisdaten und die zugehörigen Metadaten sind vorbehaltlich der Nr. 2.2 und 2.4 öffentlich zugänglich (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HVGG). Der automatisierte Abruf der öffentlich zugänglichen Daten ist anonym und diskriminierungsfrei möglich.

2.2 Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten steht nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben (§ 16 Abs. 2 Satz 1 HVGG). Satz 1 gilt entsprechend für Flurstücks- und Grundstücksbezeichnungen, die zu namentlich bestimmten Eigentümerinnen und Eigentümern oder bevollmächtigten Personen aus den Geobasisdaten ermittelt werden (Rückwärtssuche).

(2) Der Zugang zu den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevoll-